

Protokoll zur 3. Sitzung am 05.05.2004

Korporatismus – Konkordanz – Politikverflechtung

Korporatismus, Konkordanz und Politikverflechtung sind die Kernelemente der Verhandlungsdemokratie.

In der **Konkordanzdemokratie** sollen politische Konflikte über Verhandlungen und Kompromisse und nicht primär über politische Mehrheiten gelöst werden. Um den angestrebten Konsens unter den beteiligten Interessenparteien erreichen zu können, bedarf es teils äußerst komplizierter Vermittlungstechniken.

Dieser Stil der Politik wurde vor der Begriffsverwendung der Konkordanz auch Politik nach Proporz genannt.

Vertreter dieser Regierungsform sind u.a. die Schweiz, in der die Regierung durch die vier größten Parteien des Landes gestellt wird, und die Niederlande.

Der **Korporatismus** bezeichnet die Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen in politische Entscheidungsprozesse. Hierbei wird unterschieden in 1. den staatlichen oder autoritären Korporatismus, der die Einbindung der Interessenvertretungen vorschreibt und erzwingt und sich durch hierarchisch aufgebaute Entscheidungsverfahren auszeichnet und 2. den liberalen Neo-Korporatismus, der auf eine freiwillige Einbindung gesellschaftlicher Organisationen baut.

Durch den Korporatismus sollen sich die beteiligten Vertretungen auch an die gemeinsam getroffenen Entscheidungen gebunden und sich für diese verpflichtet fühlen.

In der **Politikverflechtung** sieht sich eine Entscheidungsinstanz der Vetomacht anderer Instanzen gegenübergestellt. In der Bundesrepublik Deutschland verfügt u.a. das Bundesverfassungsgericht über so ein Vetorecht, aber auch der Bundesrat kann von diesem bei zustimmungsnötigen Gesetzen Gebrauch machen. Damit sich die unterschiedlichen Instanzen nicht gegenseitig blockieren, benötigt es ein gewisses Maß an Übereinstimmung. Dabei schwächen Föderalismus, Militarismus etc. die Wirksamkeit der Politikverflechtung.

Wenn der Grad der Konkordanz und des Korporatismus hoch ist, besteht die Gefahr der gegenseitigen Unterwanderung. Wenn zwischen den Parteien Einigkeit herrscht, so benötigt es keine unterstützenden Interessenvertretungen mehr.

In Skandinavien ist der Grad des Korporatismus sehr hoch; er wird gestützt durch starke, in die Politik eingebundene Verbände.

Dagegen verfügt Großbritannien weder über die Politikverflechtung, noch über Konkordanz, noch über Korporatismus; hier wird nach dem Prinzip der Mehrheitsdemokratie regiert.

Mehrheitsdemokratie und Konsensusdemokratie

Die **Mehrheitsdemokratie** zeichnet sich aus durch Entscheidungen auf Basis einer „Diktatur auf Zeit“. Symbolisch für die Mehrheitsdemokratie sind u.a. das Alleinregieren einer Partei, eine dominante Regierung im parlamentarischen System, ein reines Mehrheitswahlrecht, ein pluralistisches Verbändesystem und ein zentralisierter Einheitsstaat sowie gesetzgeberische Letztentscheidung der Legislative.

Das so auch genannte „Westminstermodell“ findet seine Anwendung in Großbritannien und den USA.

Die Beteiligung an politischen Entscheidungen von allen zeigt sich in der **Konsensdemokratie** bzw. Verhandlungsdemokratie. Merkmale für diesen Demokratietypen sind u.a. Minderheitenregierungen oder übergroße Koalitionen, das Machtgleichgewicht zwischen Regierung und Parlament, ein reines Verhältniswahlrecht, ein korporatistisches Verbändesystem und ein dezentraler Föderalstaat sowie eine ausgebaute richterliche Prüfung der Gesetzgebung.

Konsensdemokratien sind bspw. die Niederlande und die Schweiz sowie die Bundesrepublik Deutschland.

Wie hoch der Grad von Konsensuselementen in einem Staat ist, lässt sich durch zwei Dimensionen nach Lijphart ermitteln. Er unterschied hierbei in 1. die „**Executive-Parties-Dimension**“ und 2. die „**Federal-Unitary-Dimension**“. Es ist zu vermuten, dass sich Erstere eher in kleinen Staaten und Letztere eher in größeren Staaten finden lässt.

Die „**Executive-Parties-Dimension**“ umfasst Kriterien wie u.a. das Kräfteverhältnis zwischen Exekutive und Legislative (wobei der Grad über die Messung der durchschnittlichen Lebensdauer der Kabinette in Monaten ermittelt wird), die Struktur des Parteiensystems (Ermittlung über die Messung der Konzentration der Anteile von Sitzen der Parteien in der ersten Parlamentkammer durch den Laakso-Taagepera-Indikator) und das Wahlrecht (wird gemessen über die Abweichungen der Stimmzahlen und Wahlerfolgen bei Parlaments- und Präsidentschaftswahlen durch den Gallagher-Index).

Kriterien der „**Federal-Unitary-Dimension**“ sind u.a. der Bikameralismus (Messung erfolgt über Wertigkeit der Kompetenzen einer zweiten Kammer; stark in CH und BRD), der politische Einfluss der Judikative (Messung über den Häufigkeitsgrad der Zurücknahme/Veränderung parlamentarischer Entscheidungen Gerichte; in BRD stark durch BVerfG) und die Zentralbankautonomie (wird gemessen durch die Abhängigkeit der Zentralbank von der Regierung); Letzteres fällt in den Staaten der Europäischen Union aufgrund der gemeinsamen Europäischen Zentralbank weg.

Nach Lijphart ist das System der Konsensdemokratie mit einigen Vorteilen verbunden wie weniger innenpolitische Gewalt und Unruhen, ausgebautere Sozialstaaten, geringere Inflation und Minderheitenschutz sowie Integration segmentierter Gesellschaften.

Dennoch lassen sich auch Nachteile formulieren wie aufwändigere Entscheidungsfindung, Tyrannei der Minderheiten, instabile Regierungen, geringe politische Konkurrenz und fehlende Zu-Ordnungsbarkeit von Ergebnissen.

Quellennachweis:

Hauptkurs „Kleine Demokratien“ von PD Dr. Nils Bandelow an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, Sommersemester 2004; ebenso die Folien zu der Sitzung am 28.04.2004 im Internet auf der Seite www.uni-duesseldorf.de, Lehrstuhl Politikwissenschaften I, Dr. Nils Bandelow;

Schubert/Kleine (2003): Das Politiklexikon, 3. aktualisierte Auflage, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH